Gemeinde Rastede: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.11.2007	Ich habe gegen diese Planung keine Bedenken, sofern meine Anregungen zum parallelen qualifizierten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 87) aus naturschutzfachlicher und städtebaulicher Sicht in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan vom Landkreis vorgebrachten Anregungen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen. Die Ergebnisse dieses Abwägungsprozesses haben keine Auswirkungen auf diese Flächennutzungsplanänderung.
2	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 22.11.2007	Gegen die vorgesehene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken, da direkt aus dem Plangebiet nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Derartige Fundstellen sind jedoch oberirdisch zum allergrößten Teil nicht sichtbar und deshalb nicht bekannt. Auf die Möglichkeit der Zerstörung solcher Kulturdenkmale sollte deshalb im 1. Teil der Begründung unter Punkt 3.2.7 und im Umweltbericht unter Punkt 2.3.5 hingewiesen werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nachgekommen. Die genannten Kapitel werden entsprechend ergänzt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 16.11.2007	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE AG, Postfach 25 40, 26015 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tief wurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken sind aus der Zuständigkeit unseres Hauses nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die EWE AG wurde beteiligt (s. Punkt 8 der Abwägung). Demnach liegt die Erdgashochdruckleitung innerhalb des Denkmalsweges. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf die Leitung ergänzt. *Abwägung zur Stellungnahme der EWE AG:* *Der Anregung wird nachgekommen. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf die Leitung und die Schutzstreifen ergänzt.*
4	VBN Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 15.11.2007	Grundsätzlich haben wir keine Einwände in Bezug auf die oben genannten Planungen. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn Sie Aussagen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Ihrem Bericht ergänzen würden. Das geplante Wohngebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Emsold" und „Küpker", die von der Linie 342 bedient werden. Diese Linie ist hauptsächlich auf den Schülerverkehr ausgerichtet.	Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt.
5	Zentrale Polizeidirektion Tannenbergallee 11 30163 Hannover 14.11.2007	Die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches (siehe Vermerk Kartenunterlage), Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Ausführungen und die Hinweise ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 25.10.2007	Im Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Bei der obengenannten Maßnahme ist auf unsere Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Versorgungsleitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Die Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 Punkt 5 sind zu beachten. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen die oben genannte Änderung keine Bedenken. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488/845211, in der Örtlichkeit an.	Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Ein Hinweis auf die Leitungen wird in die Begründung aufgenommen.
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 23.10.2007	Gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg keine Bedenken. Im Hinblick auf die durchzuführende Umweltprüfung weise ich darauf hin, dass in den Vorentwurfsunterlagen weder eine Prognose der planbedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens noch die Ermittlung der daraus resultierenden betriebsbedingten Umwelteinwirkungen enthalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 4.2.5 und im Umweltbericht um folgende Aussagen ergänzt: Für das Plangebiet ergibt sich folgende rechnerische zusätzliche Verkehrsbelastung: Anzahl der Grundstücke/ EFH bei 1 Wohneinheit je Einzelhaus: 13 Wohneinheiten bei 5 Fahrzeugbewegungen / WE / Tag: 65 Fahrzeugbewegungen pro Tag Damit ergeben sich 65 Fahrzeugbewegungen pro Tag, die durch den Loyer Weg und den Denkmalsweg problemlos aufgenommen werden können. Die Belange des Verkehrs können damit ausreichend berücksichtigt werden. Der Umweltbericht wird um die betriebsbedingten Auswirkungen des Verkehrsaufkommens ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	EWE Netz GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Donnerschweer Straße 22-26 26123 Oldenburg 19.11.2007	Vielen Dank für Ihre Information zu dem oben genannten Vorhaben. Im Denkmalsweg ist eine Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ verlegt (siehe Anlage). Im Schutzstreifen vom 8 m (4 m rechts und links der Leitung) darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt Bäume gepflanzt. Die genaue Lage der Leitungen erfahren Sie über unsere zuständige Bezirksmeisterei Rastede/Wiefelstede, Telefon (0 44 02) 9874-0. Wir bitten Sie, diesen Hinweis im B-Plan Nr. 87 und in der 39. Änderung des FNP mit zu berücksichtigen. Weitere Anregungen zu oben genannten Vorhaben haben wir nicht. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Eiting, Telefon (0441) 99 95-241 gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird nachgekommen. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf die Leitung und die Schutzstreifen ergänzt.
9	Stadt Oldenburg Amt für Stadtplanung und Geoinformation Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung Industriestraße 1 26121 Oldenburg 20.11.2007	Es ist beabsichtigt, mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes eine bislang im Außenbereich liegende landwirtschaftlicher Fläche als Wohnbaufläche darzustellen. Im parallel laufenden Bebauungsplan soll daher eine 1 ha große Fläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird von der Stadt Oldenburg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Stadt Oldenburg	Die Stadt Oldenburg befürchtet, dass wesentliche Ziele der Landesplanung im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden. Zu nennen ist dabei die Zielaussage bezüglich der im Ordnungsräumen zu entwickelnden Raum- und Siedlungsstruktur, die eine Erschließung der Siedlungsbereiche mit leistungsfähigen Nahverkehrssystemen gewährleisten. Gerade das Fehlen von leistungsfähigen Nahverkehrssystemen führt dazu, dass bezüglich der Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Hankhausen Bedenken beständen, da sich hier ein neuer Siedlungsschwerpunkt abseits von ÖPNV-Linien entwickeln würde. Zudem berücksichtigt die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede nicht die Ziele der Landesplanung, nach denen in Ordnungsräumen die Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtliche Standorte auszurichten sind.	Die Bedenken werden von der Gemeinde Rastede nicht geteilt. Die Gemeinde Rastede konzentriert ihre Siedlungsentwicklung auch vorrangig auf den Hauptort Rastede, der im RROP des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie auf die Ortsteile Wahnbek und Hahn-Lehmden, die als Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt sind. Damit setzt sie die landesplanerischen Ziele um, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtliche Standorte auszurichten ist. Diese vorrangige Berücksichtigung des Hauptortes Rastede und der Grundzentren Wahnbek und Hahn-Lehmden kann im Umkehrschluss jedoch nicht bedeuten, auf die Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortslagen zu verzichten. Gerade die kleineren Ortslagen sind vom demografischen Wandel besonders betroffen. Mit der Entwicklung des Wohngebietes soll einer Überalterung der Einwohnerstruktur in Hankhausen vorgebeugt werden und auch der jüngeren Generation eine Perspektive für ein Verbleiben in der alten Ortslagen geboten werden. Nur eine Einwohnerstruktur, die alle Altersgruppen beinhaltet, ermöglicht ein lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben. Um die nachwachsende Generation in der Ortschaft Hankhausen halten zu können, ist die Schaffung von Wohngrundstücken ein wichtiger Faktor. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Gemeinde Rastede als sinnvoll, Baugrundstücke in einem moderaten Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen dörflichen Struktur in Hankhausen zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht der geplanten 13 Baugrundstücke kann auch nicht von einem neuen Siedlungsschwerpunkt gesprochen werden. Die derzeitigen Schwerpunkte liegen nach wie vor im Hauptort Rastede in dem Baugebiet Nr. 79 A „Südlich des Schlossparks“ sowie in Wahnbek im Bereich Hohe Brink. Das Plangebiet liegt zudem im Einzugsbereich der Haltestellen „Emsold" und „Küpker", die von der Linie 342 bedient werden, so das der Bereich an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist. Insgesamt berücksichtigt die vorliegende Planung die landesplanerischen Vorgaben und insbesondere die Ziele der Landesplanung. Auch der Landkreis Ammerland als Träger der Regionalplanung hat in seiner Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI Niederlassung Nordwest PT I 11 26119 Oldenburg 03.12.2007	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI Niederlassung Nordwest PT I 11 26119 Oldenburg Tel. (0 4 41) 2 34-51 29 so früh wie möglich angezeigt werden. Wegen der notwendigen Baubeteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zu der o. a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Oldenburgische IHK, Schreiben vom 20.11.2007
2. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 29.10.2007
3. GLL Oldenburg, Schreiben vom 25.10.2007
4. ExxonMobil Production, Schreiben vom 22.10.2007

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Richard Maas Loyerweg 94 26180 Rastede 15.11.2007	Wie schon bei den vorhergehenden Bauleitplanungen am Denkmalsweg schriftlich eingereicht, stelle ich hiermit heute nochmals den Antrag, die in meinem Besitz befindlichen Flurstücke 373/22 und 374/22 der Flur 33 (siehe Anlage) in den neuen Bebauungsplan 87 mit einzubeziehen. Diese beiden Grundstücke werden gegenwärtig in keinster Weise landwirtschaftlich genutzt und liegen zur Zeit brach, so dass sich hier ebenfalls eine Bebauung anbieten würde. Gleichzeitig möchte ich noch auf folgende Kriterien hinweisen, dass meine Grundstücke im Süden durch einen Weg und einen Wall zur freien Natur und Landschaft begrenzt werden, so dass sich hier die Abgrenzung der entstehenden Siedlung anbieten würde.	Mit der vorliegenden Abgrenzung des Bebauungsplanes/Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird ein einheitlicher südlicher Ortsrand geschaffen. Dabei nimmt der Geltungsbereich die letzte bestehende Bebauung am Denkmalsweg auf (Denkmalsweg Nr. 14) und setzt diesen Rand in Richtung Osten weiter fort. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes wird damit der südliche Ortsrand arrondiert. Die beiden genannten Grundstücke liegen losgelöst von der bestehenden und der geplanten Bebauung, jenseits des Denkmalsweges. Mit dem Einbezug dieser beiden Grundstücke würde der Siedlungsrand verzerrt und ein Sporn in die ansonsten freie Landschaft getrieben. Der Anregung zum Einbezug der Grundstücke wird daher nicht nachgekommen.
2	Udo Frigger Am Hardenkamp 48 26180 Rastede 22.11.2007	Ich lege hiermit Widerspruch gegen den Ratsbeschluss und den entsprechenden Beschluss des Bauausschusses ein, am Denkmalsweg in Hankhausen ein neues Baugebiet auszuweisen und ich widerspreche vorsorglich allen damit in Verbindung stehenden weiteren Beschlüssen von Ausschüssen und dem Gemeinderat der Gemeinde Rastede. Die detaillierte Begründung dieses Widerspruches erfolgt im weiteren Verlauf des hiermit eingeleiteten Formalverfahrens, einschließlich gerichtlicher Abschnitte. Einige der Hauptgründe dieses Widerspruches seien hier bereits erwähnt: 1. Der dörfliche Charakter wird beeinträchtigt. 2. Gewachsene und schützenswerte Strukturen in Rastede werden fortlaufend zerstört.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine maßvolle Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Innerhalb des Änderungsbereiches können ca. 13 Bauplätze geschaffen werden. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3 Personen ergeben sich bei 13 Bauplätzen 39 zusätzliche Bewohner in Hankhausen II. Das entspricht bei gegenwärtig 378 Einwohnern in der Ortschaft Hankhausen II einer Zunahme von ca. 10 %. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden u.a. Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Geschossigkeit, zur Bauweise und zur Mindestgrundstücksgröße getroffen, so dass es sich auch unter qualitativen Gesichtspunkten um eine angepasste Bebauung handelt und sich die Bebauung in die Umgebung des Plangebietes einfügt. Der dörfliche Charakter der Bauernschaft wird daher nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen bebauten Strukturen werden durch die o.g. textlichen Festsetzungen auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Udo Frigger	3. Die große Mehrheit der Anwohner und umliegenden Einwohner sind dagegen.	Die Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Interessen und Belange im Zuge der Beteiligungsverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung vorzubringen. Über die vorgebrachten Anregungen entscheiden die zuständigen politischen Gremien. Dabei werden alle vorliegenden privaten und öffentlichen Belange in die Abwägung eingestellt. Das entscheidende Argument für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorhandene hohe Nachfrage nach Bauland einerseits und die Notwendigkeit, Bauland für die nachwachsende Generation bereitzuhalten, um einer Überalterung gerade des eher ländlich strukturierten Ortsteiles entgegenzuwirken.
		4. Mangelnde Sorgfaltspflicht der Mitwirkungs- und Entscheidungsorgane in Rat und Verwaltung der Gemeinde.	Die zuständigen politischen Gremien entscheiden nach umfassender Beratung und Abwägung aller vorliegenden Argumente.
		5. Haftungsausschluss für Gewährleistungs- und Folgeschäden sowohl bei den Beschluss tragenden Personen, als auch bei den beteiligten Verwaltungsvertretern.	Fragen der Haftung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.
		6. Vorhandene und bislang bei weitem nicht ausgeschöpfte ausgewiesene Baugebiete (Südlicher Schlosspark, Loy, u.a.).	Es ist derzeit eine große Nachfrage nach Grundstücken des ersten Bauabschnittes im Baugebiet „Südlich Schlosspark“ zu verzeichnen. Ca. 2/3 der Grundstücke sind bereits verkauft. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Baugebiet in Hankhausen II als Ergänzung und Abrundung des gemeindlichen Angebotes an Grundstücken zu sehen ist, nicht aber als unmittelbare Konkurrenz. Das Plangebiet in Hankhausen II weist einen besonderen Charakter auf, der sich deutlich von dem des Plangebietes „Südlich des Schlossparks“ unterscheidet und demnach auch eine gänzlich andere Nachfrage bedient. Die Ortschaft Hankhausen II ist ländlich strukturiert und weist keine städtischen Strukturen auf. Die Qualität liegt in der umgebenden, abwechslungsreichen und reichlich strukturierten Landschaft. Dementsprechend werden die Grundstücke auch von Personen nachgefragt werden, die Wert auf eine besonders ruhige und beschauliche Lage ihres Wohnstandortes legen. Eine unmittelbare Konkurrenzsituation ist daher nicht festzustellen.
		7. Beeinträchtigung von Umweltschutzbelangen.	Es wurde ein Umweltbericht erstellt. Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Umweltberichtes erhoben und in die Bilanzierung eingestellt. Die Auswirkungen der Planung bestehen durch den Entfall landwirtschaftlicher Fläche und ihres Biotopverbundpotentials und durch die zusätzliche Neuversiegelung von Grundflächen, so dass hier Bodenfunktionen komplett entfallen. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der Erhalt der Bäume, eine niedrige Grundflächenzahl und eine Einschränkung der Überschreitung festgesetzt. Weiterhin ist zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen vom Loyer Weg festgesetzt, dass durch entsprechende Außenbauteile Schall-Dämmmaße einzuhalten sind. Ein vollständiger Ausgleich wird durch diese Maßnahmen nicht erreicht, so dass außergebietliche Flächen in Anspruch genommen werden. Bei ihrer Abwägung ist die Gemeinde Rastede unter Berücksichtigung der o.g. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu dem Ergebnis gekommen, der Entwicklung des Wohngebietes Priorität einzuräumen und die Belange von Natur und Landschaft zurückzustellen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Udo Frigger	8. Damit einhergehende Veruntreuung öffentlicher Gelder und von Gemeindeeigentum.	Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da eine hohe Nachfrage nach Bauland vorhanden ist und Bauland für die nachwachsende Generation bereitzuhalten ist, um einer Überalterung gerade des eher ländlich strukturierten Ortsteiles entgegenzuwirken. Eine Veruntreuung öffentlicher Gelder ist daher eine nicht nachzuvollziehende Unterstellung.
3	Annelie Bruns Oldenburger Straße 141 26180 Rastede 23.11.2007	Aus der Presse habe ich entnommen, dass eine weitere Bebauung in Hankhausen geplant ist. Ist es wirklich im Sinne der Gemeinde und seinen Anwohnern, dass kleinere „Vororte" wie Loy, Hankhausen, Leuchtenburg, Nuttel, Kleibrok usw. immer weiter zusammenwachsen ?! Wäre es nicht für alle schöner, die Eigenständigkeit auch durch eine räumliche Trennung zu wahren?! Aus diesem Grund spreche ich mich gegen die geplante Bebauung aus.	Die Eigenständigkeit von Hankhausen wird durch die Planung nicht tangiert. Es handelt sich um ein Plangebiet, das bereits von Siedlungsstrukturen umgeben ist und nicht über den bestehenden Siedlungsrand hinausgeht. Ein Zusammenwachsen von Ortschaften durch das Plangebiet ist daher nicht erkennbar.